

Anhang II zur Konvention**Finanzielle Übergangsregelungen**

1. Eine Vertragschließende Seite, die während des ganzen Jahres 1979 ebenfalls eine Vertragschließende Seite der Internationalen Konvention über die Fischerei im Nordwestatlantik ist, beteiligt sich in diesem Jahr nicht an den Kosten der Organisation. Andere Vertragschließende Seiten, die vor dem 31. Dezember 1979 ihre Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden hinterlegt haben - oder der Konvention beigetreten sind, bezahlen den in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Betrag. Der Beitrag einer nicht in der Anlage genannten Vertragschließenden Seite wird vom Generalrat festgelegt.
2. Die nach Absatz 1 fälligen Beiträge werden von jeder Vertragschließenden Seite so-bald wie möglich nach dem 1. Januar 1979 oder nach ihrem Beitritt zur Konvention entrichtet, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Anlage**zu Anhang II zur Konvention**

I Vertragschließende Seiten	Beiträge für 1979
Bulgarien	16 325 Dollar
Dänemark (Färöer-Inseln)	6473
Deutsche Demokratische Republik	19266
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	74254
Island	12293
Japan	16697
Kanada	82852
Kuba	20211
Norwegen	21107
Polen	29316
Portugal	22716
Rumänien	15472
Spanien	26224
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	72133
Vereinigte Staaten von Amerika	29947

Anhang III zur Konvention**Wissenschaftliche und statistische Untergebiete, Divisionen und Unterdivisionen**

Die im Artikel XX der Konvention vorgesehenen wissenschaftlichen und statistischen Untergebiete, Divisionen und Unterdivisionen werden wie folgt festgelegt:

1 (a) Untergebiet 0

Der Teil des Konventionsgebietes nördlich von 61°00' nördlicher Breite, der östlich von einer Linie begrenzt wird, die genau nördlich von einem Punkt in 61°00' nördlicher Breite und 59°00' westlicher Länge bis 69°00' nördlicher Breite, sodann in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompaßlinie zu einem Punkt in 75°00' nördlicher Breite und 73°30' westlicher Länge und sodann genau nördlich bis 78°10' nördlicher Breite verläuft, und westlich von einer Linie begrenzt wird, die von 61°00' nördlicher Breite und 65°00' westlicher Länge in nordwestlicher Richtung entlang einer Kompaßlinie zur Küste von Baffin Island bei East Bluff (61°55' nördlicher Breite und 66°20' westlicher Länge), sodann in nördlicher Richtung entlang der Küste von Baffin Island, Bylot Island,

Devon Island und Ellesmere Island und weiter entlang dem 80. Meridian westlicher Länge in den Gewässern zwischen diesen Inseln bis 78°10' nördlicher Breite verläuft.¹

1 (b) Das Untergebiet 0 umfaßt zwei Divisionen:**Division 0-A**

Der Teil des Untergebietes nördlich von 66°15' nördlicher Breite;

Division 0-B

Der Teil des Untergebietes südlich von 66°15' nördlicher Breite;

2 (a) Unter gebiet 1

Der Teil des Konventionsgebietes östlich des Untergebietes 0 sowie nördlich und östlich einer Kompaßlinie, die einen Punkt in 61°00' nördlicher Breite und 59°00' westlicher Länge mit einem Punkt in 52°15' nördlicher Breite und 42°00' westlicher Länge verbindet.

2 (b) Das Untergebiet 1 umfaßt sechs Divisionen:**Division 1 A**

Der Teil des Untergebietes nördlich von 68°50' nördlicher Breite (Christianshaab);

Division 1 B

Der Teil des Untergebietes zwischen 66°15' nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak) und 68°50' nördlicher Breite (Christianshaab);

Division 1 C

Der Teil des Untergebietes zwischen 64°15' nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthaab) und 66°15' nördlicher Breite (5 Seemeilen nördlich von Umanarsugssuak);

Division 1 D

Der Teil des Untergebietes zwischen 62°30' nördlicher Breite (Frederikshaab-Gletscher) und 64°15' nördlicher Breite (4 Seemeilen nördlich von Godthaab);

Division 1 E

Der Teil des Untergebietes zwischen 60°45' nördlicher Breite (Cape Desolation) und 62°30' nördlicher Breite (Frederikshaab-Gletscher);

Division 1 F

Der Teil des Untergebietes südlich von 60°45' nördlicher Breite (Cape Desolation).

3 (a) Untergebiet 2

Der Teil des Konventionsgebietes östlich des Meridians in 64°30' westlicher Länge im Gebiet der Hudson Strait, südlich des Untergebietes 0, südlich und westlich des Untergebietes 1 und nördlich von 52°15' nördlicher Breite.

3 (b) Das Untergebiet 2 umfaßt drei Divisionen:**Division 2 G**

Der Teil des Untergebietes nördlich von 57°40' nördlicher Breite (Kap Mugford);

Division 2 H

Der Teil des Untergebietes zwischen 55°20' nördlicher Breite (Hopedale) und 57°40' nördlicher Breite (Kap Mugford);

Division 2 J

Der Teil des Untergebietes südlich von 55°20' nördlicher Breite (Hopedale).

4 (a) Untergebiet 3

Der Teil des Konventionsgebietes südlich von 52°15' nördlicher Breite, östlich einer Linie, die genau nördlich von Kap Bauld an der Nordküste Neufundlands bis 52°15' nördlicher Breite verläuft, nördlich von 39°00' nördlicher Breite sowie östlich und nördlich einer Kompaßlinie, die von 39°00' nördlicher Breite und 50°00' westlicher Länge in nordwestlicher Richtung verläuft und einen Punkt in 43°30' nördlicher Breite und 55°00' westlicher Länge in der Richtung auf einen Punkt in